

Betriebsvereinbarung

gem. § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG über die Auswahl einer Vorsorgekasse.

zwischen:

dem Betriebsrat der Firma: _____, vertreten durch den/die Vorsitzende(n) _____

und

der Firma: _____, vertreten durch _____

wird Folgendes vereinbart:

Art. 1: Geltungsbereich.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Betrieb _____
_____, welche in den Anwendungsbereich des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigen-
vorsorgegesetzes (BMSVG) fallen.

Art. 2: Gegenstand.

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Auswahl einer Vorsorgekasse.

Art. 3.

Als Vorsorgekasse wird die BAWAG Allianz Vorsorgekasse Aktiengesellschaft, A-1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105 ausgewählt.

Art. 4: Besondere Information.

Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat unverzüglich eine Abschrift des mit der ausgewählten Vorsorgekasse geschlossenen Beitrittsvertrages zu übermitteln. Erhält der Betriebsinhaber seitens der Vorsorgekasse sonstige, den Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung berührende Informationen, so hat er auch diese unverzüglich an den Betriebsrat weiterzuleiten.

Art. 5.

Vor einem Wechsel der Vorsorgekasse ist der Betriebsrat zu den Beratungen über die Auswahl einer neuen Vorsorgekasse heranzuziehen. Für die Auswahl der neuen Kasse gelten die Paragraphen 9 und 10 BMSVG.

Art. 6.

Treten hinsichtlich der Auslegung bzw. der Anwendung dieser Betriebsvereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf oder herrscht Uneinigkeit in der Frage der Kündigung des Beitrittsvertrages zur Vorsorgekasse, so verpflichten sich die Parteien dieser Betriebsvereinbarung dazu, vor einer Anrufung der Schlichtungsstelle Gespräche zu führen und zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Art. 7: Inkrafttreten.

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit _____ in Kraft.

--	--	--

Ort/Datum

Für den Arbeitgeber

Für den Betriebsrat

Angaben gem. § 53 Abs 3 und § 65 Abs 2 BMSVG.

Grundsätze der Veranlagungspolitik.

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig. Die Vorsorgekasse (im Folgenden kurz Kasse) hat die Veranlagung im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und vor allem auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

Kündigung und einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages.

Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Selbständigen oder durch die Kasse oder eine einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge auf eine andere Kasse sichergestellt ist. Dies wird der Kasse durch eine entsprechende Erklärung seitens der übernehmenden Kasse nachgewiesen. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Für Beitrittsverträge die gemäß gesetzlichem Zuweisungsverfahren abgeschlossen wurden, beträgt die Kündigungsfrist – ab Vertragsabschluss bis zum übernächsten Bilanzstichtag der Kasse – drei Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt. Für die Kündigung/einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages gilt § 12 Abs 1 bis 3 BMSVG.

Höhe der Verwaltungskosten gem. § 29 Abs 2 Z 5 BMSVG.

Die Kasse zieht von den hereingenommenen Selbständigenvorsorebeiträgen Verwaltungskosten ab, deren Höhe nach Beitragsjahren gestaffelt ist. Die Beitragsjahre setzen sich aus Zeiten der Zugehörigkeit des Selbständigen zur Kasse zusammen, wobei Beitragsjahre aus unterschiedlichen Anwartschaftszeiten auf eine Selbständigenvorsorge nicht zusammengerechnet werden. Dies bedeutet, dass Anwartschaftszeiten aus der Mitarbeitervorsorge und Selbständigenvorsorge auch nicht zusammengerechnet werden.

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 2,2%,
- Im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,8%,
- Beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,5%.

Ist ein Verwaltungskostensatz von 1,5% erreicht, so erfolgt keine weitere Reduktion mehr. Die Kasse verzichtet auf die Verrechnung von Depotgebühren und Bankspesen. Von den Veranlagungserträgen behält die Kasse eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die 0,7% pro

Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens ausmacht. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorzutragen; in diesem Fall ist eine Belastung des Abfertigungsvermögens nicht zulässig. Die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer Kasse auf eine andere Kasse sowie die Auszahlung eines Kapitalbetrages hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden. Die gesetzlich vorgesehenen Vergütungen der Sozialversicherungsträger werden nach Maßgabe des BMSVG als Barauslage verrechnet.

Mitwirkungsverpflichtung gem. § 54 und § 66 BMSVG.

Der Anwartschaftsberechtigte ist verpflichtet, der Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Meldungen sind auf Verlangen der Kassen nach deren Vorgabe zu gestalten und zu übermitteln. Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

Sonderbestimmung für Rechtsanwälte und Ziviltechniker im Sinne des § 70 BMSVG.

Die Höhe der Verwaltungskosten hinsichtlich der Beitragseinhebung, Veranlagung und Verwaltung der Beiträge sowie die Modalitäten des Beitrags- und Datentransfers sind gem. § 70 BMSVG in einem Rahmenvertrag zwischen der BAWAG Allianz Vorsorgekasse AG und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag festzulegen. Sofern ein Rahmenvertrag mit der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten geschlossen wird regelt dieser die Höhe der Verwaltungskosten hinsichtlich der Beitragseinhebung, Veranlagung und Verwaltung der Beiträge sowie die Modalitäten des Beitrags- und Datentransfers; andernfalls gelten die Verwaltungskosten gem. § 29 Abs 2 Z 5 BMSVG.

Allgemeine Bestimmungen.

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung. Der Antragsteller bestätigt, dass keine Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Formular alles, was beantragt wurde, auch schriftlich festgehalten wurde. Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.